

Leitlinien zum Beteiligungsverfahren in der Phase der Standortsuche (III)

I. Vorüberlegungen

1. Verantwortung und Beteiligungsbereitschaft

Nach Jahren der politischen Auseinandersetzung über die Endlagerung von radioaktiven Abfällen ist die politische Kultur in Deutschland nur zum Teil darauf vorbereitet, dass unabhängig von der Einstellung zur Nutzung der Kernenergie die Gesellschaft als Ganzes die Verantwortung für eine möglichst sichere Lagerung der radioaktiven Abfälle übernehmen muss. Das Prinzip der „Beteiligungsbereitschaft“ einer Gemeinde oder einer Region, in ihrem Territorium die Aufgabe einer Endlagerung zu überprüfen und gegebenenfalls zu übernehmen, ist im Rahmen dieser Verantwortung zu sehen. Deshalb bedarf es über die gesellschaftliche Verantwortung zur Endlagerung und das Prinzip „Beteiligungsbereitschaft“ einer ausführlichen öffentlichen Diskussion, die sich mit der politischen Verpflichtung zur Errichtung eines Endlagers in Deutschland in einem absehbaren Zeitraum beschäftigt. Wie die Erfahrungen anderer Länder zeigen, kann die Bereitschaft einer Gemeinde oder Region zur Endlagerung nur auf einem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens zur politischen Verpflichtung einer Lösung für eine möglichst sichere Endlagerung aufbauen. Diese Aufgabe muss in der Phase II (Diskussion der Kriterien und Verfahren) begonnen und so weit wie möglich voran getrieben werden.

2. Ausgleich zwischen Pflicht zur Endlagerung und Bürgerinteressen

Es müssen Beteiligungsformen gefunden werden, die sowohl die gesetzliche Pflicht der Bundesregierung zur Endlagerung und damit das Gesamtinteresse der Bevölkerung als auch die Interessen der regionalen und lokalen Bevölkerung berücksichtigen. Vorgeschlagen wird eine Doppelstrategie von Partizipation und legislativer Planung. Aus den Regionen, die gemäß der Auswahl-

kriterien geeignet sein können, sollen Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften nach eingehenden Vorinformationen ihre Bereitschaft zeigen, sich an einer näheren naturwissenschaftlichen sowie sozial- und planungswissenschaftlichen Untersuchung der Eignung des potentiellen Standortes zu beteiligen. In einem partizipativen Prozess soll die Möglichkeit für eine Endlagerung schrittweise geprüft werden und schließlich zur Umsetzung führen. Sollte der partizipative Prozess in mehreren Gemeinden oder Kleinregionen scheitern, so soll die Standortauswahl des Endlagers legislativ, d. h. durch den Deutschen Bundestag erfolgen. In diesem Fall sind alle Regionen oder Gemeinden wieder im Verfahren, die in dem vorangegangenen Auswahlverfahren als potentiell geeignet eingestuft worden sind. Von Beginn an müssen die Kriterien klar formuliert und öffentlich bekannt sein, die dazu führen, dass der partizipative Prozess als gescheitert anzusehen ist, und das Verfahren von dem Prinzip der Beteiligungsbereitschaft zu dem der legislativen Planung überführt wird. Es sind dabei alle Regionen oder Gemeinden im Verfahren, die in dem vorausgegangenen Auswahlverfahren als potentiell geeignet eingestuft worden sind.

II. Leitlinien

1. Aktive und intensive Beteiligung durch Dialoge

Der AkEnd schlägt vor, dass die Bevölkerung bei der Diskussion um Suche, Auswahl und Festlegung von Standorten zur Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle aktiv und intensiv beteiligt wird. Die Beteiligung der Bevölkerung ist Voraussetzung für die Verbesserung von Entscheidungen und ihre demokratisch legitimierte Umsetzung. Wie auch in Phase II, die der Festlegung von Kriterien und Verfahren der Suche nach Endlagerstandorten dient, ist die grundlegende Idee des Vorschlages des AkEnd der Dialog zwischen allen Beteiligten.

2. Das Auswahlverfahren muss eine nachvollziehbare Struktur haben.

- Das Auswahlverfahren muss in Schritte mit inhaltlich und zeitlich klar definierten Entscheidungspunkten gegliedert sein.
- Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz der Akteure müssen klar geregelt sein.

3. In dem Auswahlverfahren muss eine ständige kontrollierende Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen sein.

- Die Öffentlichkeit wird an der Festlegung und Durchführung des Auswahlverfahrens von Anfang an beteiligt; sie erhält freien Zugang zu allen Unterlagen.
- Kritische Eingaben können jederzeit vorgebracht werden; sie müssen beschieden und bei den Entscheidungen entsprechend berücksichtigt werden.
- Die Durchführung des Auswahlverfahrens wird unabhängig kontrolliert; die Ergebnisse der Kontrolle werden veröffentlicht.
- Verfahrensträger und Kontrollgremium sind zur regelmäßigen Information verpflichtet.

4. Aufbau lokaler Kompetenz

- Die Bereitschaft einer Region, an den Planungen eines Endlagers aktiv teilzunehmen, ist mit der Entwicklung von Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger verbunden, Entscheidungen treffen zu können. Das Wissen um die zum Teil komplexen Zusammenhänge, die Definition von Gefährdungspotentialen etc. ist eine Voraussetzung für die Entscheidungsfindung.
- Die Kompetenzzentren müssen in der Hand und Kontrolle der Beteiligten liegen.
- Die Regionen sind mit den entsprechenden Mitteln auszustatten, um Kompetenzzentren unter ihrer Leitung aufzubauen.

5. Endlager und regionale Zukunftsperspektive

Die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle wird heute in der Regel als Belastung und Gefährdung des alltäglichen Lebens empfunden. Diese Befürchtungen und Ängste aufzugreifen, bleibt auch in Zukunft wichtig. Zugleich soll die Frage eines möglichen Standortes umfassend mit den regionalen Entwicklungsperspektiven verbunden werden.

- Die potentielle Errichtung eines Endlagers soll umfassend mit den ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Zukunftsperspektiven der Region verbunden werden.
- Die Konzepte für die zukünftige Entwicklung der Region sollen gemeinsam mit den BürgerInnen erarbeitet werden.
- Die Planungsverfahren zur Entwicklung der Region sind mit den Beteiligungsverfahren zu integrieren.
- Zur Entwicklung von Perspektiven ist die Region mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten.
- Die mögliche spätere Umsetzung der Entwicklungsplanungen sollte ebenfalls finanziell abgesichert sein.

6. Sicherheit ist vorrangig

- Die Beteiligung der Bevölkerung und die Förderung der Beteiligungsbereitschaft in den Regionen darf nicht dazu führen, dass die langfristig sichere Beseitigung der radioaktiven Abfälle verhindert wird.